

agrisano 

Agrisano Stiftung

in Zusammenarbeit mit



Plan IR3 | HR3 | TK3

Risikoversicherung

im Rahmen der Säule 3b (Vertrag U8369)

3b

R3B1118DF

gültig ab:
Bedingungen 01.01.2019
Tarifgrundsätze 01.01.2019

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 – Zweck; Grundlagen	2
Art. 2 – Personenkreis; Aufnahmebedingungen	2
Art. 3 – Antrag; Versicherungsdauer; provisorischer Versicherungsschutz.....	2
Art. 4 – Versichertes Einkommen	3
Art. 5 – Versicherungspläne	4
Art. 6 – Beiträge; Beitragsinkasso.....	4
Art. 7 – Leistungen bei Invalidität (Erwerbsunfähigkeit).....	5
Art. 8 – Leistungen im Todesfall	6
Art. 9 – Anspruchsberechtigung.....	7
Art. 10 – Verpfändung; Abtretung (Zession)	8
Art. 11 – Auszahlung und Form fälliger Leistungen	8
Art. 12 – Auskunfts- und Meldepflicht	9
Art. 13 – Überschussbeteiligung.....	9
Art. 14 – Kündigung	9
Art. 15 – Steuerliche Behandlung.....	10
Art. 16 – Durchführung.....	10
Art. 17 – Inkrafttreten	10
Tarifgrundsätze (gültig ab 1. Januar 2019).....	11

Art. 1 – Zweck; Grundlagen

(1)

Grundlage dieser Versicherungen bildet ein Vertrag zwischen der Agrisano, Stiftung mit Sitz in Brugg (nachfolgend Agrisano genannt) und der Swiss Life AG, Zürich (nachfolgend Swiss Life genannt).

(2)

Der Schweizer Bauernverband hat mit der Agrisano Stiftung eine Organisation geschaffen, die es ermöglicht, den in und für die Landwirtschaft tätigen Personen gute und speziell für ihre Bedürfnisse ausgerichtete Versicherungslösungen anzubieten. Kernaufgaben der Stiftung sind u.a. die Förderung des Versicherungsschutzes und der sozialen Sicherheit.

Im Rahmen der oben erwähnten Kernaufgaben vermittelt die Stiftung Risikoversicherungen im Bereich der privaten freiwilligen Vorsorge (Säule 3b).

Art. 2 – Personenkreis; Aufnahmebedingungen

(1)

In die Versicherung aufgenommen werden können:

- Landwirtinnen und Landwirte und deren Familienangehörige;
- Arbeitnehmende in der Landwirtschaft und deren Familienangehörige;
- Arbeitnehmende von bäuerlichen Organisationen und deren Familienangehörige.

Für die Aufnahme in den Plan IR3 müssen sie im Zeitpunkt ihrer Aufnahme in die Versicherung voll arbeitsfähig sein.

Art. 3 – Antrag; Versicherungsdauer; provisorischer Versicherungsschutz

(1)

Die Aufnahme in die Versicherung ist auf jeden Monatsersten möglich, frühestens jedoch auf den 1. Januar, der dem 15. Geburtstag folgt.

(2)

Das Endalter (Versicherungsende) wird am Monatsersten erreicht, der auf die Vollendung des 65. Altersjahres folgt.

(3)

Die Versicherungsdauer (von der Aufnahme bis zum Endalter gemäss Art. 3 Abs. 2) muss mindestens 12 Monate betragen.

(4)

Für die Aufnahme in die Versicherung ist der Agrisano ein vollständig ausgefülltes Antragsformular einzureichen. Dies gilt auch bei einer Erhöhung der versicherten Leistungen.

(5)

Die Agrisano bzw. Swiss Life ist berechtigt, eine eingehende Gesundheitsprüfung vorzunehmen, die für die antragstellende Person kostenlos ist.

(6)

Der Versicherungsschutz ist für jede Person von dem auf dem Antragsformular genannten Termin – frühestens jedoch mit Eingang des Antragsformulars bei der Agrisano in Brugg – an bis zum Zeitpunkt der Aushändigung des Versicherungsausweises provisorisch. Tritt während der Dauer des provisorischen Versicherungsschutzes ein Todes- bzw. Invaliditätsfall ein, so besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen, wenn aus den gemäss Art. 3 Abs. (4) bis (6) beizubringenden Unterlagen hervorgeht, dass die Todes- bzw. Invaliditätsursache auf eine Krankheit, ein Gebrechen oder auf Unfallfolgen zurück zu führen ist, die bereits vor Beginn des provisorischen Versicherungsschutzes bestanden haben.

(7)

Ergibt sich aufgrund der Gesundheitsprüfung ein erhöhtes Risiko, so kann der Versicherungsschutz abgelehnt oder von besonderen Bedingungen (Vorbehalt) abhängig gemacht werden. Lehnt die den Versicherungsantrag stellende Person die besonderen Bedingungen ab, oder nimmt sie dazu nicht innert einem Monat seit Erhalt der entsprechenden Mitteilung Stellung, so erlischt der Versicherungsschutz mit besonderen Bedingungen automatisch mit der Ablehnung bzw. nach Ablauf der Monatsfrist.

Wird ein Leistungsvorbehalt ausgesprochen und tritt das vorbehaltene Risiko während der Dauer des Vorbehalts ein, so besteht für die gesamte Dauer der Erwerbsunfähigkeit kein Anspruch auf Leistungen.

(8)

Erfolgt bei den Plänen HR3 und TK3 die Ablehnung aufgrund eines erhöhten Erwerbsunfähigkeitsrisikos bzw. einer bereits bestehenden Erwerbsunfähigkeit, kann der antragsstellenden Person für den gewünschten Risikoschutz durch die Agrisano ein entsprechendes Gegenangebot ohne Beitragsbefreiung (ausschliesslich Versicherungsleistungen im Todesfall) unterbreitet werden. Lehnt die antragsstellende Person dieses Gegenangebot ab oder nimmt dazu nicht innert einem Monat seit Erhalt der entsprechenden Mitteilung Stellung, gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen und der provisorische Versicherungsschutz erlischt ohne weitere Rechtsansprüche.

Art. 4 – Versichertes Einkommen

(1)

Das versicherte Einkommen ist das im Antragsformular deklarierte Einkommen. Das minimal zu versichernde Einkommen beträgt CHF 5'000. Wird mehr als ein Plan abgeschlossen, so ist das versicherte Einkommen für jeden Plan einzeln zu deklarieren.

(2)

Ein Antrag auf Erhöhung des versicherten Einkommens kann bei der Agrisano jederzeit gestellt werden. In Bezug auf die Erhöhung des versicherten Einkommens sind die Aufnahmebedingungen unter Art. 3 Abs. (4) bis (8) zu beachten.

Ein Antrag auf Reduktion des versicherten Einkommens kann – erstmals nach einer Zugehörigkeit zum versicherten Plan von 24 Monaten – jeweils unter Einhaltung einer Meldefrist von 3 Monaten auf den ersten Tag jedes Monats gestellt werden.

Art. 5 – Versicherungspläne

Im Rahmen dieser Bedingungen können folgende Risikoversicherungen abgeschlossen werden:

Plan IR3: versichert ist eine jährliche Invalidenrente in der Höhe des versicherten Einkommens.

Plan HR3: versichert ist eine jährliche Hinterlassenenrente in der Höhe des versicherten Einkommens.

Plan TK3: versichert ist ein Todesfallkapital in der Höhe des zehnfachen Betrages des versicherten Einkommens.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, ist bei jedem der vorgenannten Pläne zusätzlich eine Beitragsbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit nach einer Wartefrist von 24 Monaten mitversichert. Dazu sind ebenfalls die Ausführungen unter Art. 3 Abs. 8 zu berücksichtigen.

Die versicherten Leistungen werden sowohl infolge Krankheit als auch Unfall erbracht.

Art. 6 – Beiträge; Beitragsinkasso

(1)

Die Beiträge für den Risikoschutz entsprechen dem im separaten Dokument «Nettotarife» festgelegten Prozentsatz des versicherten Einkommens. Der Beitragssatz richtet sich nach Plan, Alter, Geschlecht und versichertem Risiko.

(2)

Zusätzlich werden Beiträge zur Finanzierung der administrativen Kosten erhoben. Die diesbezüglichen Ansätze sowie die allgemeinen Tarifgrundsätze werden im Anhang festgelegt.

(3)

Das Inkasso der Beiträge bei den Versicherten erfolgt durch die Agrisano. Die Beiträge sind jeweils am 1. Januar des Versicherungsjahres fällig. Bei unterjährigem Beitritt oder Anpassung der versicherten Leistungen erfolgt die Rechnungsstellung pro rata.

(4)

Die Agrisano ist ermächtigt, bei säumigen Zahlern nach einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Fälligkeit des Rechnungsbetrages einen Verzugszins von 5 % sowie eine Mahngebühr von CHF 100 pro Mahnung zu erheben.

Bestehen Beitragsausstände, so kann die Agrisano diese mit fälligen Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen verrechnen.

Art. 7 – Leistungen bei Invalidität (Erwerbsunfähigkeit)

(1)

Invalidität liegt vor, wenn die versicherte Person im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) invalid ist. Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad.

Ist die versicherte Person teilweise invalid, so werden die für eine Vollinvalidität festgesetzten Leistungen in der Höhe gewährt, die dem Invaliditätsgrad entspricht. Teilweise Invalidität von weniger als 25 % gibt keinen Anspruch auf Leistungen. Beträgt die teilweise Invalidität mindestens $66\frac{2}{3}\%$, so werden die vollen Leistungen gewährt. Der Grad der Invalidität entspricht mindestens dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad.

(2)

Ist die Invalidität absichtlich herbeigeführt oder erhöht worden, so werden keine Leistungen gewährt. Ausserdem werden keine Leistungen gewährt, wenn die Invalidität durch die aktive Teilnahme der versicherten Person an einem Kriege, an kriegsähnlichen Handlungen oder an Unruhen verursacht worden ist, ohne dass die Schweiz selbst Krieg geführt hatte oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen worden war.

(3)

Bei Vorliegen einer Invalidität im Sinne von Art. 7 Abs. (1) hat die versicherte Person Anspruch auf die versicherte Invalidenrente gemäss Plan IR3 und die mitversicherte Beitragsbefreiung, bei den Plänen HR3 (Hinterlassenenrente) und TK3 (Todesfallkapital) – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart – auf die Beitragsbefreiung.

(4)

Der Anspruch entsteht nach einer Wartefrist von 24 Monaten seit Eintritt der Invalidität. Für die Berechnung der Wartefrist werden Perioden der Erwerbsunfähigkeit zusammengezählt, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Erwerbsfähigkeit von mehr als 12 Monaten liegen.

Es besteht ohne neue Wartefrist Anspruch auf eine Invalidenrente und die Beitragsbefreiung, wenn die versicherte Person bereits früher Anspruch auf diese Leistungen hatte und in der Zwischenzeit nicht länger als 12 Monate voll erwerbsfähig war.

Der Anspruch auf die Invalidenrente und die Beitragsbefreiung erlischt, wenn der Invaliditätsgrad weniger als 25 % beträgt, wenn die versicherte Person stirbt oder das Endalter gemäss Art. 3 Abs. (2) erreicht.

Art. 8 – Leistungen im Todesfall

(1)

Plan HR3

Beim Tod der versicherten Person wird dem hinterlassenen Ehegatten oder falls anspruchsberechtigt, dem hinterlassenen Lebenspartner oder dem eingetragenen Partner die Hinterlassenenrente bis zum Zeitpunkt ausgerichtet, an dem die versicherte Person das Endalter gemäss Art. 3 Abs. (2) erreicht hätte.

Anstelle der Hinterlassenenrente kann der hinterlassene Ehegatte oder falls anspruchsberechtigt, der hinterlassene Lebenspartner oder der eingetragene Partner einen einmaligen Kapitalbetrag beziehen. Der Antrag auf die Auszahlung der Hinterlassenenleistung in Kapitalform muss der Agrisano zuhanden von Swiss Life vor der ersten Rentenzahlung zugestellt werden.

Bei vorzeitigem Tod des hinterlassenen Ehegatten oder falls anspruchsberechtigt des hinterlassenen Lebenspartners oder des eingetragenen Partners wird den Anspruchsberechtigten gemäss Art. 9 Abs. (2) und (3) der Barwert der Hinterlassenenrente, abzüglich der bereits bezogenen Hinterlassenenrenten, in Form eines Todesfallkapitals ausgerichtet.

Hinterlässt die versicherte Person keinen anspruchsberechtigten Ehegatten, Lebenspartner oder eingetragenen Partner, so wird den Anspruchsberechtigten gemäss Art. 9 Abs. (2) und (3) der Barwert der Hinterlassenenrente in Form eines Todesfallkapitals ausgerichtet.

(2)

Als hinterlassener Lebenspartner (gleichen oder verschiedenen Geschlechts) gemäss Art. 8 Abs. (1), gilt eine Person die

- unverheiratet ist,
 - mit der versicherten Person weder verwandt ist noch zu ihr in einem Stiefkindverhältnis steht (Art. 95 Abs. 1 und 2 ZGB),
 - mit der versicherten Person
 - mindestens in den letzten drei Jahren vor dem Tod ununterbrochen im selben Haushalt eine Lebensgemeinschaft geführt hat
- oder
- im Zeitpunkt des Todes im selben Haushalt gelebt hat und eine Lebensgemeinschaft geführt hat sowie für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommt.

(3)

Plan TK3

Beim Tod der versicherten Person erfolgt die Ausrichtung des versicherten Todesfallkapitals gemäss Art. 9.

Art. 9 – Anspruchsberechtigung

(1)

IR3

Wird eine Invalidenrente fällig, so hat die versicherte Person darauf Anspruch.

Falls die Ansprüche von der versicherten Person verpfändet worden sind, muss der Pfandgläubiger – vor der Ausrichtung einer Leistung an die versicherte Person – durch die Agrisano von der Fälligkeit und der Höhe der Leistung in Kenntnis gesetzt werden. Eine Auszahlung an die versicherte Person erfolgt nur, sofern die Zustimmung des Pfandgläubigers vorliegt.

Bei der Zession ist eine Auszahlung nur an den Zessionar möglich.

(2)

TK3 und HR3

Werden Todesfallleistungen fällig, so erhalten die anspruchsberechtigten Hinterlassenen der versicherten Person die Leistungen.

Sofern im Zeitpunkt des Todes einer versicherten Person die versicherten Todesfallleistungen von dieser verpfändet oder abgetreten sind, haben die Personen der Gruppen I bis VI nur Anspruch auf die Leistungen, falls der Pfandgläubiger bzw. der Zessionar keine Ansprüche stellt. Der Pfandgläubiger bzw. der Zessionar ist somit vor der Ausrichtung einer Todesfallleistung an den Begünstigten durch die Agrisano von der Fälligkeit und der Höhe der Leistung in Kenntnis zu setzen.

(3)

TK3 und HR3

Da es sich um Versicherungen der Säule 3b (freie Vorsorge) handelt, bestehen bei der Auszahlung eines Todesfallkapitals grundsätzlich keine Einschränkungen in Bezug auf die zu begünstigenden Personen. Sofern die versicherte Person zu Lebzeiten an die Agrisano keine diesbezügliche schriftliche Weisung erlässt, haben die Hinterlassenen, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung Anspruch auf ein Todesfallkapital:

- I. der überlebende Ehegatte, resp. der eingetragene Partner;
- II. die Kinder gemäss Art. 252 ZGB;
- III. der hinterlassene Lebenspartner (gemäss Art. 8 Abs. 2);
- IV. die Eltern;
- V. die Geschwister;
- VI. die übrigen Erben oder andere von der verstorbenen Person als anspruchsberechtigt bezeichnete Personen.

Die Anspruchsberechtigung für eine kapitalisierte Leistung gemäss Plan HR3 richtet sich nach Art. 8 Abs. (1).

Art. 10 – Verpfändung; Abtretung (Zession)

(1)

Die versicherte Person kann ihre Ansprüche aus ihrer Versicherung – das Einverständnis der Agrisano vorausgesetzt – verpfänden oder abtreten.

(2)

Es ist der «Pfandvertrag» oder «Abtretungsvertrag» der Agrisano zu verwenden.

Diese Dokumente können bei der Agrisano bezogen werden.

Art. 11 – Auszahlung und Form fälliger Leistungen

(1)

Fällige Leistungen werden von Swiss Life am schweizerischen Wohnsitz der Anspruchsberechtigten, mangels eines solchen, am Sitz von Swiss Life ausbezahlt.

(2)

Die nach diesen Bedingungen vorgesehenen jährlichen Renten werden – unter Vorbehalt von Art. 11 Abs. (3) – in vierteljährlichen vorschüssigen Teilbeträgen ausbezahlt; Rentenfälligkeitstage sind der 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

Der erste Teilbetrag wird im Verhältnis der Zeit bis zum nächsten Rentenfälligkeitstag bemessen. Über den Tag des Wegfalls der Anspruchsberechtigung bis zum Tag der nächsten Rentenfälligkeit hinaus bezogene Rententeile sind nicht zurück zu erstatten, mit Ausnahme von Invaliditätsleistungen bei Herabsetzung des Invaliditätsgrades.

(3)

Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginns die auszurichtende jährliche Rente bei voller Invalidität oder die Hinterlassenenrente weniger als 10 % der Mindestaltersrente der AHV, so wird anstelle der Rente ein einmaliger Kapitalbetrag ausgerichtet.

Art. 12 – Auskunfts- und Meldepflicht

(1)

Die versicherten Personen bzw. deren Hinterlassenen haben jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Insbesondere sind unverzüglich zu melden:

- Adressänderungen der versicherten Person;
- vermutete Invalidität, die Änderung des Invaliditätsgrades bzw. (Wieder-) Erlangung der Erwerbsfähigkeit einer versicherten Person;
- der Tod einer versicherten Person und der Tod einer Rentenbezügerin bzw. eines Rentenbezügers.

Kosten die der Agrisano aufgrund versäumter Auskunfts- und Meldepflicht entstehen, werden der versicherten Person bzw. deren Hinterlassenen in Rechnung gestellt.

(2)

Werden Ansprüche auf Leistungen infolge Invalidität geltend gemacht, so sind der Agrisano zuhanden von Swiss Life das Formular «Arbeits-/Erwerbsunfähigkeitsmeldung» einzureichen. Swiss Life ist ermächtigt bei Bedarf weitere Unterlagen zur Klärung der Anspruchsberechtigung anzufordern.

Die versicherte Person erteilt der Agrisano bzw. Swiss Life ausdrücklich das Recht, Einblick in die IV-Akten zu nehmen.

(3)

Werden Ansprüche auf Todesfalleistungen gestellt, ist der Agrisano zuhanden von Swiss Life das Formular «Todesfallmeldung» sowie ein amtlicher Todesschein zuzustellen. Swiss Life ist ermächtigt bei Bedarf weitere Unterlagen zur Klärung der Anspruchsberechtigung anzufordern.

(4)

Die Agrisano bzw. Swiss Life lehnt die Haftung für die sich aus der Verletzung der genannten Pflichten ergebenden Folgen ab. Die Agrisano bzw. Swiss Life behält sich die Rückforderung zu viel bezahlter Leistungen vor.

Art. 13 – Überschussbeteiligung

Die anfallenden Überschussanteile werden – nach Abzug der Belastung für die bei der Agrisano anfallenden und nicht anderweitig gedeckten Verwaltungskosten – zur Beitragsreduktion verwendet.

Art. 14 – Kündigung

(1)

Eine Kündigung der Versicherung ist – erstmals nach einer Zugehörigkeit von 36 Monaten – jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende jeden Monats möglich. Sie hat schriftlich an die Agrisano zu erfolgen.

(2)

Wird die Versicherung gekündigt, so wird sie nach Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst.

Sofern die Ansprüche verpfändet sind, Bedarf die Kündigung zusätzlich ein schriftliches Einverständnis des Pfandgläubigers zuhanden der Agrisano.

Art. 15 – Steuerliche Behandlung

(1)

Bei den angebotenen Plänen handelt es sich um reine Risikoversicherungen im Rahmen der Säule 3b (freie Vorsorge) ohne Rückkaufswert.

(2)

Die Beiträge können in der Steuererklärung im Rahmen des zulässigen Betrages für Versicherungsprämien in Abzug gebracht werden (i.d.R. Pauschalabzug).

(3)

Auszahlungen von Leistungen aus den Risikoversicherungen werden gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern gemeldet.

(4)

Die Besteuerung der Leistungen nach diesen Bedingungen richtet sich nach den Steuergesetzen des Bundes und der Kantone.

Art. 16 – Durchführung

(1)

Die Agrisano kann einzelne Aufgaben den kantonalen oder regionalen Beratungsstellen übertragen, wofür sie die entsprechenden Weisungen erlässt.

(2)

Die Versicherten sind verpflichtet, auf Verlangen wahrheitsgetreu über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse Auskunft zu geben.

Art. 17 – Inkrafttreten

(1)

Diese Bedingungen treten auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

(2)

Mit dem Inkrafttreten dieser Bedingungen sind sämtliche bisherigen Bestimmungen für alle Personen, bei denen der Versicherungsfall nicht unter den bisherigen Bedingungen eingetreten ist, aufgehoben. Als eingetretener Versicherungsfall gilt der Todestag bzw. der Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt.

Brugg, im Dezember 2018

Agrisano

Tarifgrundsätze (gültig ab 1. Januar 2019)

Nettotarife:	Die Nettotarife für den Risikoschutz sind dem separaten Dokument «Nettotarife» zu entnehmen.
Verwaltungskosten:	Der Verwaltungskostenzuschlag setzt sich aus einem Grundbeitrag pro versicherte Person und einem fixen Teil pro Plan zusammen. Der jährliche Grundbeitrag beträgt CHF 120. Der jährliche fixe Teil beträgt CHF 30 für jeden versicherten Plan.
Fälligkeit der Beiträge:	Die Beiträge werden jährlich erhoben. Sie sind jeweils am 1. Januar des Versicherungsjahres fällig.
Überschussverwendung:	Die anfallenden Überschussanteile aus den versicherten Leistungen werden zur Beitragsreduktion verwendet.
Tarifalter:	Das Tarifalter entspricht der Differenz zwischen dem aktuellen Jahr und dem Geburtsjahr. Unabhängig vom Alter bei Eintritt in die Risikoversicherung, werden die Beiträge für jedes Jahr neu berechnet.
Versicherungsjahr:	Das Versicherungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Bei einem Beitritt im laufenden Jahr, erfolgt die Beitragsberechnung für das erste angebrochene Versicherungsjahr pro rata.
Gültigkeit der Tarife:	Die Tarife und Zuschläge können bei Bedarf durch Swiss Life bzw. durch Agrisano jederzeit angepasst werden.